

RS OGH 1989/4/6 8Ob610/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.1989

Norm

MRG §27

Rechtssatz

Im Falle der Beteiligung von Hauseigentümer, Vormieter, Nachmieter bei Bewirkung einer nach§ 27 MRG verbotenen Ablöse im Zusammenhang mit dem Mieterwechsel fällt der nach der Rechtsprechung maßgebende Umstand, die Rückforderung durch einen wirtschaftlich gar nicht Belasteten und daher gerade durch die Rückforderung gesetzwidrigerweise Bereicherten zu verhindern, schwerer ins Gewicht, als die Unsicherheit des Hauseigentümers als (letzten) Ablöseempfängers, wer denn nun tatsächlich rückforderungsberechtigt sei.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 610/88
Entscheidungstext OGH 06.04.1989 8 Ob 610/88
Veröff: EvBl 1989/143 S 565

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0069761

Dokumentnummer

JJR_19890406_OGH0002_0080OB00610_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at